

Leistungen	Girokonto Online*	Girokonto Komplett*	Girokonto Klassik*	Girokonto für junge Leute**
<b>Kontoführung – Grundpreis pro Monat</b>	5,50 Euro	9,90 Euro	5,50 Euro	0,00 Euro
<b>Bartransaktionen (soweit im Auftrag oder Interesse des Kunden)</b>				
Barein- und Barauszahlungen an der Kasse/Nachttresor	✓	✓	✓	✓
Verfügungen an eigenen Geldautomaten	✓	✓	✓	✓
Verfügungen an Geldautomaten anderer Genossenschaften (5 Freiposten pro Monat) darüber hinaus 1,02 Euro	✓	✓	✓	✓
<b>Geschäftsvorfälle (soweit im Auftrag oder Interesse des Kunden)</b>				
Buchungen über OnlineBanking	✓	✓	0,28 Euro	✓
Beleglose Buchungen (Gutschriften/Kontobelastungen/ Daueraufträge)	✓	✓	0,55 Euro	✓
Beleghafte Überweisungen	2,00 Euro	✓	2,00 Euro	✓
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,50 Euro	2,50 Euro	2,50 Euro	2,50 Euro
Echtzeit-Überweisungen	1,00 Euro	1,00 Euro	1,00 Euro	1,00 Euro
Scheckeinzug	✓	✓	0,55 Euro	✓
Scheckeinreichungen	2,00 Euro	2,00 Euro	2,00 Euro	2,00 Euro
Entgeltfreie Buchungen (Kontoabschluss, Storno, Bankentgelte)	✓	✓	✓	✓
<b>Daueraufträge</b>				
Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung – im Online-Banking	✓	✓	✓	✓
Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung – am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 Euro	2,00 Euro	2,00 Euro	2,00 Euro
<b>Kontoauszüge – pro Auszugsnummer</b>				
Elektronischer Kontoauszug	✓	✓	✓	✓
Kontoauszugsdrucker	2,00 Euro	✓	✓	✓
Postversand	2,00 Euro	2,00 Euro	2,00 Euro	2,00 Euro
<b>Debit- und Kreditkarten – pro Jahr</b>				
girocard Debit Mastercard, 1 Karte pro Kontoinhaber, jede weitere 14,00 Euro	✓	✓	14,00 Euro	✓
VisaCard / MasterCard Classic*** ab 5.000,00 Euro Jahresumsatz – Gebührenerstattung 10,00 Euro ab 10.000,00 Euro Jahresumsatz – Gebührenerstattung 20,00 Euro	32,90 Euro	32,90 Euro	32,90 Euro	32,90 Euro
VisaCard / MasterCard Gold*** ab 5.000,00 Euro Jahresumsatz – Gebührenerstattung 10,00 Euro ab 10.000,00 Euro Jahresumsatz – Gebührenerstattung 20,00 Euro	74,90 Euro	74,90 Euro	74,90 Euro	74,90 Euro
<b>OnlineBanking</b>				
VR-Banking-App	✓	✓	✓	✓
OnlineBanking	✓	✓	✓	✓
TAN per App (VR SecureGo plus)	✓	✓	✓	✓
TAN per Generator (Sm@rt-TAN)	✓	✓	✓	✓
<b>Elektronische Bankdienstleistungen (EBL) für eigene Produkte</b>				
EBL-Technikunterstützung (Fernwartung durch unsere Spezialisten)	✓	✓	✓	✓
<b>Persönliche Beratung in der Filiale und Online-Beratung</b>	✓	✓	✓	✓

\* bis zum 22. Lebensjahr Kontoführung kostenfrei (ab dem 22. bis zum 25. Lebensjahr mit Nachweis Ausbildung/Studium)

\*\* bis zum 18. Lebensjahr

\*\*\* für Mitglieder der Raiffeisenbank Mittelschwaben eG ist die VisaCard / MasterCard Classic kostenlos, die VisaCard / MasterCard Gold kostet für Mitglieder der Raiffeisenbank Mittelschwaben eG nur 39,90 Euro pro Jahr statt 74,90 Euro

Bepreisung nur für Buchungen, die im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführt wurden. (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist. Eine Gesamtübersicht aller Preise und Dienstleistungen rund um unsere Konten und Karten entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Preisangaben sind, sofern nicht angegeben, in Posten und Stück aufgeführt.

Name des Modells	Girokonto Firmen
Kontoführung - Grundpreis pro Monat	7,90 €
<b>Bartransaktionen (soweit im Auftrag oder Interesse des Kunden)</b>	
Barein- und Barauszahlungen an der Kasse/Nachttresor	2,50 €
Verfügungen an eigenen Geldautomaten	✓
Verfügungen an Geldautomaten anderer Genossenschaften (5 Freiposten pro Monat) darüber hinaus 1,02 €	✓
Ausgabe von Münzrollen, pro Rolle	0,50 €
<b>Geschäftsvorfälle (soweit im Auftrag oder Interesse des Kunden)</b>	
Buchungen über Online-Banking	0,28 €
Beleglose Buchungen (Gutschriften / Kontobelastungen / Daueraufträge)	0,55 €
Beleghafte Überweisungen	2,00 €
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,50 €
Echtzeit-Überweisungen	1,00 €
Scheckeinzug	0,55 €
Scheckeinreichungen	2,00 €
Entgeltfreie Buchungen (Kontoabschluss, Storno, Bankentgelte)	✓
<b>Daueraufträge</b>	
Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	✓
Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 €
<b>Kontoauszüge – pro Auszugsnummer</b>	
Elektronischer Kontoauszug	✓
Kontoauszugsdrucker	2,00 €
Postversand	2,00 €
Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen an Service-Rechenzentren, mtl.	4,00 €
<b>Debit- und Kreditkarten – pro Jahr</b>	
girocard Debit Mastercard	14,00 €
VisaCard / MasterCard Classic ab 5.000,00 € Jahresumsatz - Gebührenerstattung 10,00 € ab 10.000,00 € Jahresumsatz - Gebührenerstattung 20,00 €	32,90 €
VisaCard / MasterCard Gold ab 5.000,00 € Jahresumsatz - Gebührenerstattung 10,00 € ab 10.000,00 € Jahresumsatz - Gebührenerstattung 20,00 €	74,90 €
<b>OnlineBanking</b>	
VR Banking App	✓
OnlineBanking	✓
VR-NetWorld Software / BankingManager - Updates und Bereitstellung pro Monat	3,00 €
TAN per App (VR SecureGo plus)	✓
TAN per Generator (Sm@rt-TAN)	✓
EBICS Zugang pro Monat	10,00 €
EBICS Ersteinrichtung, Änderung und Wartung	35,00 €
<b>Elektronische Bankdienstleistungen (EBL) für eigene Produkte</b>	
EBL-Technikunterstützung (Fernwartung durch unsere Spezialisten)	nach Aufwand, 75,00 € / Stunde
<b>Persönliche Beratung in der Filiale und Online-Beratung</b>	
	✓

Bepreisung nur für Buchungen, die im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführt wurden (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist). Eine Gesamtübersicht aller Preise und Dienstleistungen entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Preisangaben sind, sofern nicht angegeben, in Posten und Stück aufgeführt.

Name des Modells	Girokonto Vereine und Kirche (Vereine, vereinsähnliche Gemeinschaften, Kirchen, Schulen)
Kontoführung - Grundpreis pro Monat (Abrechnung vierteljährlich)	2,50 €
<b>Bartransaktionen (soweit im Auftrag oder Interesse des Kunden)</b>	
Barein- und Barauszahlungen an der Kasse/Nachttresor - 1 Freiposten pro Monat	2,50 €
Verfügungen an eigenen Geldautomaten	✓
Verfügungen an Geldautomaten anderer Genossenschaften 5 Freiposten pro Monat - darüber hinaus 1,02 €	✓
Ausgabe von Münzrollen, pro Rolle	0,50 €
<b>Geschäftsvorfälle (soweit im Auftrag oder Interesse des Kunden)</b>	
Buchungen über OnlineBanking	✓
Beleglose Buchungen (Gutschriften / Kontobelastungen / Daueraufträge), 5 Freiposten pro Monat	0,20 €
Beleghafte Überweisungen	2,00 €
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,50 €
Echtzeit-Überweisungen	1,00 €
Scheckeinzug	✓
Scheckeinreichungen	2,00 €
Entgeltfreie Buchungen (Kontoabschluss, Storno, Bankentgelte)	✓
<b>Daueraufträge</b>	
Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	✓
Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 €
<b>Kontoauszüge – pro Auszugsnummer</b>	
Elektronischer Kontoauszug	✓
Kontoauszugsdrucker	1,00 €
Postversand	2,00 €
Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen an Service-Rechenzentren	4,00 €
<b>Debitkarte – pro Jahr</b>	
girocard Debit Mastercard	14,00 €
<b>OnlineBanking</b>	
VR Banking App	✓
OnlineBanking	✓
VR-NetWorld Software / BankingManager - Updates und Bereitstellung pro Monat	3,00 €
TAN per App (VR SecureGo plus)	✓
TAN per Generator (Sm@rt-TAN)	✓
EBICS Zugang pro Monat	10,00 €
EBICS Ersteinrichtung, Änderung und Wartung	35,00 €
<b>Elektronische Bankdienstleistungen (EBL) für eigene Produkte</b>	
EBL-Technikerunterstützung (Fernwartung durch unsere Spezialisten)	je nach Aufwand, 75,00 € / Stunde
<b>Persönliche Beratung in der Filiale und Online-Beratung</b>	✓

Bepreisung nur für Buchungen, die im Auftrag des Kunden jeweils fehlerfrei ausgeführt wurden (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist). Eine Gesamtübersicht aller Preise und Dienstleistungen entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Preisangaben sind, sofern nicht angegeben, in Posten und Stück aufgeführt.

## Rechtlich relevante Änderungen

Mit dieser Vereinbarung werden folgende Entgelte im Vergleich zu den vorher berechneten Entgelten wie folgt geändert (sofern im Einzelfall noch nicht umgesetzt):

### Auszug aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank

#### 3.1 Privatkunde

##### 3.1.1 Kontoführung

	Preis bisher	Preis ab 01.10.2024
<u>Modell Girokonto für junge Leute</u>		
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 EUR	2,50 EUR
Scheckeinreichungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	0,00 EUR	2,00 EUR
<u>Modell Girokonto Online</u> – Grundpreis pro Monat	5,00 EUR	5,50 EUR
Beleghafte Überweisungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 EUR	2,50 EUR
Scheckeinreichungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	0,00 EUR	2,00 EUR
Kontoauszugsdrucker – pro Auszugsnummer	1,50 EUR	2,00 EUR
<u>Modell Girokonto Komplett</u> – Grundpreis pro Monat	9,00 EUR	9,90 EUR
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 EUR	2,50 EUR
Scheckeinreichungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	0,00 EUR	2,00 EUR
<u>Modell Girokonto Klassik</u> – Grundpreis pro Monat	5,00 EUR	5,50 EUR
Buchungen über OnlineBanking	0,25 EUR	0,28 EUR
Beleglose Buchungen (Gutschriften / Kontobelastungen / Daueraufträge)	0,50 EUR	0,55 EUR
Beleghafte Überweisungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 EUR	2,50 EUR
Scheckeinzug	0,50 EUR	0,55 EUR
Scheckeinreichungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	0,00 EUR	2,00 EUR
girocard Debit Mastercard pro Jahr	12,00 EUR	14,00 EUR

##### 3.1.2 Kontoauszug

durch Kontoauszugsdrucker, sofern nicht im Modell gem. 3.1.1 enthalten	1,50 EUR	2,00 EUR
--	----------	----------

##### 3.1.3 Weitere entgeltspflichtige Dienstleistungen

Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen an Service-Rechenzentren, mtl.	3,50 EUR	4,00 EUR
---	----------	----------

#### 3.2 Geschäftskunde

##### 3.2.1 Kontoführung

<u>Girokonto Firmen</u> – Grundpreis pro Monat	7,00 EUR	7,90 EUR
Barein- und Barauszahlungen an der Kasse/Nachttresor	2,00 EUR	2,50 EUR
Buchungen über OnlineBanking	0,25 EUR	0,28 EUR
Beleglose Buchungen (Gutschriften / Kontobelastungen / Daueraufträge)	0,50 EUR	0,55 EUR
Beleghafte Überweisungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 EUR	2,50 EUR
Scheckeinzug	0,50 EUR	0,55 EUR
Scheckeinreichungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	0,00 EUR	2,00 EUR

Kontoauszugsdrucker – pro Auszugsnummer	1,50 EUR	2,00 EUR
girocard Debit Mastercard pro Jahr	12,00 EUR	14,00 EUR
<b>Girokonto Vereine und Kirche – Grundpreis pro Monat</b>	2,00 EUR	2,50 EUR
Barein- und Barauszahlungen an der Kasse/Nachttresor – 1 Freiposten pro Monat	2,00 EUR	2,50 EUR
Beleglose Buchungen (Gutschriften / Kontobelastungen / Daueraufträge) – 5 Freiposten pro Monat	0,15 EUR	0,20 EUR
Beleghafte Überweisungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Überweisungen am Schalter durch Mitarbeiter	2,00 EUR	2,50 EUR
Scheckeinreichungen	1,50 EUR	2,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	0,00 EUR	2,00 EUR
Kontoauszugsdrucker – pro Auszugsnummer	0,00 EUR	1,00 EUR
girocard Debit Mastercard pro Jahr	12,00 EUR	14,00 EUR

### 3.2.2 Kontoauszug

Kontoauszugsdrucker – pro Auszugsnummer (Girokonto Vereine und Kirche)	0,00 EUR	1,00 EUR
Kontoauszugsdrucker – pro Auszugsnummer (Girokonto Firmen)	1,50 EUR	2,00 EUR

### 3.2.3 Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen

Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen an Service-Rechenzentren, mtl.	3,50 EUR	4,00 EUR
---	----------	----------

#### 4.2.1.2 SEPA-Basis-Lastschrift - Entgelte

SEPA-Basis-Lastschrift Einlösung	0,50 EUR	0,55 EUR
----------------------------------	----------	----------

#### 4.2.2.2 SEPA-Firmen-Lastschrift - Entgelte

SEPA-Firmen-Lastschrift Einlösung	0,50 EUR	0,55 EUR
-----------------------------------	----------	----------

#### 4.4.1.1 girocard

girocard Debit Mastercard – Ausgabe einer Debitkarte - pro Jahr	12,00 EUR	14,00 EUR
Ersatzkarte	12,00 EUR	14,00 EUR

#### 4.4.2 Mastercard oder Visa Debit- und Kreditkarten

bei Versendung der Karte per Kurier im Inland	35,00 EUR	75,00 EUR
bei Versendung der Karte per Kurier ins Ausland	100,00 EUR	125,00 EUR
bei Versendung der PIN per Kurier im Inland	35,00 EUR	75,00 EUR
bei Versendung der PIN per Kurier ins Ausland	100,00 EUR	125,00 EUR

#### 4.4.2.1 DirectCard – Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard)

pro Jahr - für Schüler, Studenten, Azubis bis zum Ende der Ausbildung/Studium (max. bis 25. Lebensjahr) kostenlos	29,90 EUR	32,90 EUR
- ab 5.000,00 EUR Umsatz jährlich	19,90 EUR	22,90 EUR
- ab 10.000,00 EUR Umsatz jährlich	9,90 EUR	12,90 EUR
Zusatzkarte pro Jahr - für Schüler, Studenten, Azubis bis zum Ende der Ausbildung/Studium (max. bis 25. Lebensjahr) kostenlos	29,90 EUR	32,90 EUR

#### 4.4.2.2 ClassicCard – Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

pro Jahr - Preis für Nicht-Mitglieder. Für Mitglieder (Privatkunden) der Raiffeisenbank Mittelschwaben eG in Verbindung mit einem Konto (siehe Punkt 3.1) kostenlos, es erfolgt hierbei keine Reduzierung des Kartenpreises pro Umsatz jährlich	29,90 EUR	32,90 EUR
- ab 5.000,00 EUR Umsatz jährlich	19,90 EUR	22,90 EUR
- ab 10.000,00 EUR Umsatz jährlich	9,90 EUR	12,90 EUR
Zusatzkarte pro Jahr - Preis für Nicht-Mitglieder. Für Mitglieder (Privatkunden) der Raiffeisenbank Mittelschwaben eG in Verbindung mit einem Konto (siehe Punkt 3.1) kostenlos, es erfolgt hierbei keine Reduzierung des Kartenpreises pro Umsatz jährlich	29,90 EUR	32,90 EUR

#### 4.4.2.3 GoldCard – Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

pro Jahr - Preis für Nicht-Mitglieder. Für Mitglieder (Privatkunden) der Raiffeisenbank Mittelschwaben eG in Verbindung mit einem Konto (siehe Punkt 3.1) pro Jahr 39,90 EUR, ab 5.000,00 EUR Umsatz jährlich 29,90 EUR, ab 10.000,00 EUR Umsatz jährlich 19,90 EUR	69,90 EUR	74,90 EUR
- ab 5.000,00 EUR Umsatz jährlich	59,90 EUR	64,90 EUR
- ab 10.000,00 EUR Umsatz jährlich	49,90 EUR	54,90 EUR
Zusatzkarte pro Jahr - Preis für Nicht-Mitglieder. Für Mitglieder (Privatkunden) der Raiffeisenbank Mittelschwaben eG in Verbindung mit einem Konto (siehe Punkt 3.1) pro Jahr 39,90 EUR, ab 5.000,00 EUR Umsatz jährlich 29,90 EUR, ab 10.000,00 EUR Umsatz jährlich 19,90 EUR	69,90 EUR	74,90 EUR

#### 4.5.1.1.4 Sonstige Entgelte

Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - im OnlineBanking	0,00 EUR	0,00 EUR
Dauerauftrag - Einrichten, Ändern und Wiederaufnahme nach Aussetzung - am Schalter durch Mitarbeiter	0,00 EUR	2,00 EUR

## Antrag auf Ausgabe einer girocard (Debitkarte)

Ich beantrage die Ausstellung einer girocard und die Ausgabe einer persönlichen Geheimzahl für den von der Bank bestimmten Gültigkeitszeitraum. Gleichzeitig beantrage ich die Ausstellung von girocards **für künftige, von der Bank bestimmte Gültigkeitszeiträume**, sofern nicht jeweils bis zum 30. Juni des Verfalljahres mein Widerruf in Textform bei der Bank eingeht. Die bisher mit Ihnen ggf. getroffenen Vereinbarungen zur Aufbringung der Alterskennung und zur elektronischen Information über ein Währungsumrechnungsentgelt bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer EWR-Währung, werden weiterhin berücksichtigt.

- girocard (Debitkarte)
- girocard Debit Mastercard (Debitkarte)
- girocard Visa Debit (Debitkarte)
- girocard V PAY (Debitkarte)
- girocard Maestro (Debitkarte)

### Hinweis für den Karteninhaber:

Es gelten **die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)** und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet.

# Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: Mai August 2022

- A. Garantierte Zahlungsformen
- B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen
- C. Zusatzanwendungen
- D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

## A. Garantierte Zahlungsformen

### I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

#### 1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

#### 2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

#### 3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen von fremden Debitkartensystemen. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- c) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und, ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
  - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
  - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

#### 4 Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel

Zusätzlich wird die Bank über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen

und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

## II. Allgemeine Regeln

### 1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale Karten sind ergänzend die Nutzungshinweise für die digitale Karte zu beachten.

### 2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

### 3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

### 4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

### 5 Rückgabe der girocard

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

### 6 Sperre und Einziehung der girocard

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen,
  - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
  - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank dem Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich

nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

## 7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### 7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, z. B. Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre oder Löschung tätigen.

### 7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

### 7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(3) (4) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank im Rahmen von § 675l Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene

Entgelt, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

(4) (5) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking zur Folge.

(5) (6) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) (7) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) (8) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

## 8 Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der Karte in die automatisierte Kasse oder den Geldautomaten oder bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen durch Heranföhren der Karte an die automatisierte Kasse oder den Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Wenn beim Einsatz der Debitkarte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Bank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf ihrer Internetseite abrufbar. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

### 9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

### 10 Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kartenzahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für den Kartenzahlungsvorgang geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

### 11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

### 12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung

hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertragsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang**

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

### **14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers**

#### **14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

#### **14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung**

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Verfügungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Verfügungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

#### **14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvor-

gangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

#### **14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss**

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### **15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen**

#### **15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige**

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absätzen 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz (1) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfügungen bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### 15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

## III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

### 1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

#### 1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

#### 1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

#### 1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

#### 1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

## 2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

### 2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunk-anbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

### 2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

### 2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

## B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

### 1 Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

#### 1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungen innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

#### 1.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

#### 1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

#### 1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

#### 1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

## 2 SB-Sparverkehr

### 2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

## **2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten**

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

## **2.3 Fehleingabe der Geheimzahl**

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

## **2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers**

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

## **2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen**

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

## **2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die VR-SparCard“**

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die VR-SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

## **C. Zusatzanwendungen**

### **1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard**

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

### **2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung**

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmens-

generierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

## **3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen**

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

## **4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen**

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

## **5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen**

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

## **D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

**Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur girocard (Debitkarte)**

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Das dieser vorvertraglichen Information zugrundeliegende Vertragsangebot ist befristet bis zum .

Name und Anschrift der Bank		Zuständige Filiale	
Telefon		Telefon	
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	€/Minute Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 €/Minute.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	€/Anruf Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 €/Minute.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.		<input type="checkbox"/>
Telefax		Telefax	
E-Mail		E-Mail	

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters
Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Beschwerdestelle der Bank
---------------------------

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: [kundenbeschwerdestelle@bvr.de](mailto:kundenbeschwerdestelle@bvr.de) zu richten.

Die Bank nimmt nicht am Streitbelegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
  - a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  - b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
  - c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
  - d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- (4) der Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- (7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt, E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de). Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: [schlichtungsstelle@bafin.de](mailto:schlichtungsstelle@bafin.de).

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (so genannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

#### Informationen zur girocard (Debitkarte)

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, u. a. zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten, zum Bezahlen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des girocard-Systems und fremden Debitkartensystemen sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen von fremden Debitkartensystemen nutzen (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)). Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit der girocard (Debitkarte)

ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt bzw. aus Kapitel  des als Anlage beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart. Der Vertrag über die girocard (Debitkarte) wird seitens der Bank durch Zurverfügungstellung der Karte zu den vereinbarten Konditionen erfüllt. Die girocard (Debitkarte) kann vom Kunden jederzeit gekündigt werden. Es besteht keine Mindestlaufzeit. Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Daneben gelten die beiliegenden **Sonderbedingungen** für die girocard (Debitkarte), die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** enthalten können.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Bei Änderungsvereinbarungen ergeben sich weiterführende Informationen auch aus der ursprünglichen Vertragsurkunde.

Besondere Informationen

#### Information zum Zustandekommen des Vertrags

Kundenantragsverfahren

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot ab, indem er im Rahmen der Online-Strecke den Bestell-Button anklickt. Die Bank wird das Vertragsangebot nach Zugang bei der Bank annehmen. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung gegenüber dem Kunden ist zur Wirksamkeit nicht erforderlich und erfolgt in der Regel nicht.

## Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
Telefax	E-Mail
Internet	

### Abschnitt 2

#### Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

##### Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
5. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Zahlungsdienstleister keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
6. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
7. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;
8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABL. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABL. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

## Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

### 9. zum Zahlungsdienstleister

a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;

b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;

c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

### 10. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);

### 11. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;

d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

### 12. zur Kommunikation

a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

13. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

14. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
- c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
  - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
  - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
  - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur

Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

15. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

### Abschnitt 3

#### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**.  Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

<b>4.4.1.1</b>	<b>girocard</b>	
	– digitale girocard – Ausgabe einer Debitkarte – pro Jahr	0,00 EUR
	– Ersatzkarte <sup>1</sup>	0,00 EUR
	– girocard Debit Mastercard – Ausgabe einer Debitkarte – pro Jahr	14,00 EUR
	– Ersatzkarte <sup>2</sup>	14,00 EUR
	 Auslandseinsatz <sup>3</sup> beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwahrung und/oder bei Zahlung in einem Land auerhalb der EWR-Staaten <sup>4</sup>	
		1,00 % vom Umsatz mind. 1,00 EUR
		max. 5,00 EUR
	zzgl. 0,00 % auf den letzten verfugbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europaischen Zentralbank (Wahrungsumrechnungsentgelt) <sup>5</sup>	

---

<sup>1</sup> Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstande, die zum Ersatz der Karte gefuhrt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

<sup>2</sup> Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstande, die zum Ersatz der Karte gefuhrt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

<sup>3</sup> Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

<sup>4</sup> Zum Europaischen Wirtschaftsraum gehoren derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Danemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, sterreich, Polen, Portugal, Rumanien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>5</sup> Wird nur bei Zahlungen im EWR in EWR-Fremdwahrungen berechnet: Bulgarischer Lew, Danische Krone, Islandische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumanischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

## Merkblatt: Datenverarbeitungen für eine passende Kundenansprache

Bei uns stehen Sie mit Ihren Zielen und Wünschen im Mittelpunkt. Durch passgenaue und individuell gestaltete Informationen, Empfehlungen und Angebote zum richtigen Zeitpunkt und über den von Ihnen bevorzugten Kanal möchten wir Ihnen Zeit sparen, Komplexität reduzieren, für Sie nicht relevante Werbung vermeiden und die persönliche Nähe auch in einer zunehmend digitalen Welt aufrechterhalten.

Hierzu möchten wir die Daten, die wir zu Ihrer Person erheben, wie nachfolgend beschrieben zusammenführen, analysieren und verwenden. Wir bitten Sie hiermit um Ihre Einwilligung dazu, die freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

---

### Wie und zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten?

Die von uns geplanten Datenanalysen führen wir durch, um Ihre möglichen Ziele und Bedarfe sowie die für die Ansprache geeigneten Formate, Kanäle und Zeitpunkte zu bestimmen. Dies betrifft vor allem Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Girokonto & Bezahlen, Kredit & Finanzieren, Versicherung & Schützen und Immobilien & Wohnen. Zum Bereich Immobilien & Wohnen zählen wir auch banknahe Dienstleistungen wie z.B. Bau, Erwerb, Modernisierung und Verkauf von Immobilien. Weitere Bereiche sind Geldanlage & Sparen sowie Zukunft & Vorsorgen und banknahe digitale Dienstleistungen (z.B. Haushaltsbuch, Verwaltung mehrerer Konten über Multibanking, etc.).

Ihre Einwilligung berechtigt uns (verpflichtet uns aber nicht), Ihre Daten zu verarbeiten, um Ihnen individualisierte Informationen, Empfehlungen und Angebote zu den von uns angebotenen und vermittelten Produkten (inklusive eventueller jeweiliger Vorteile) und Dienstleistungen (wie bspw. Veranstaltungen) aus den oben genannten Bereichen zukommen zu lassen. Hierzu speichern wir die Daten, werten sie aus, führen sie zu Ihrem individuellen Kundenprofil zusammen und ordnen Sie bestimmten Kundensegmenten zu. Wir führen die Daten auch auf Ebene Ihres Haushalts zusammen, soweit alle Ihrem Haushalt zugehörigen Kunden eingewilligt haben. Im Rahmen der Auswertung verwenden wir verschiedene Berechnungsregeln und statistische Verfahren einschließlich Selektionen, um für Sie individuell oder auf Haushaltsebene zu ermitteln, welche Produkte und Angebote zu Ihnen passen und Ihren möglichen Zielen, Bedarfen und unseren beiderseitigen Interessen entsprechen. Wir ermitteln hierzu auch, wann und auf welche Weise wir Sie hierzu am besten ansprechen können. Dabei berücksichtigen wir auch, welche Bedarfe typischerweise mit Ihnen vergleichbare Kundengruppen haben (sogenannte Peer-Group-Vergleiche). Schließlich nutzen wir Ihre Daten zur Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer Analyseverfahren und -modelle im vorstehenden Sinn. Soweit möglich, verarbeiten wir Ihre Daten dabei anonymisiert.

---

### Welche Daten verarbeiten wir?

Zu den vorgenannten Zwecken werten wir in regelmäßigen Intervallen die folgenden Datenarten aus:

#### I. Daten aus Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit

Wir verarbeiten Daten, die wir aus unserer Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit mit Ihnen gewonnen haben. Dazu gehören:

- Stamm- und Kontaktdaten** wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Personenbeziehungen einschl. Haushaltsangehörige, Angaben zu Kindern wie deren Anzahl oder Geburtsdatum, Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Kundenidentifikationsnummer;
- Daten zur Erwerbstätigkeit** wie z. B. Beruf, Branche, Angaben zur Selbständigkeit oder Beschäftigung, Angaben zum Arbeitgeber;
- Daten zu laufenden Konten, Depots, Debit- und Kreditkarten sowie mobilen Bezahlssystemen (wie z.B. Apple Pay)** wie z. B. Produktart, Kartennummern, Zinssatz, Limit, Saldo, kumulierte Umsatzdaten (z.B. Anzahl und Summe der Haben-/Soll-Umsätze) sowie Daten zu Wertpapieren (Gattung wie z.B. Aktie oder Anleihe, Bestand, Performance, Transaktion, etc.) und andere Vermögensanlagen - jeweils soweit nicht als Zahlungsverkehrsdatum gemäß Ziff. III. unten qualifiziert;
- Daten zu Termingeldern und Einlagen** wie z. B. Produktart, Betrag, Sparrate, Zinssatz, Laufzeit;
- Daten zu Darlehns-, Kredit- oder Leasingverträgen** wie z. B. Produktart, Höhe bzw. Anfangswert, Zinssatz, Tilgung, Laufzeit, Saldo, geleistete Raten, gewährte Sicherheiten; bei Immobilienkrediten auch Daten zur Immobilie (z.B. Objektbilder, Lagepläne) einschließlich Informationen zu Ihrer Nachhaltigkeit (z.B. Energieausweis);
- Daten aus von uns für Sie vermittelten Verträgen** wie z. B. Angaben zu Depots, Versicherungen, Bausparverträgen und sonstigen Finanzdienst- und Versicherungsleistungen;
- Daten, die wir im Rahmen unseres Beratungs- und Serviceangebots online und im direkten Gespräch sowie mittels Kundenumfragen gewonnen haben** Hierzu zählen z. B. Ihre mitgeteilten Ziele und Wünsche, Ihre Risikotoleranz, Ihre Präferenzen (z.B. Nachhaltigkeit), Ihre Produktkenntnisse und -erfahrungen sowie Angaben zu Ihren finanziellen Verhältnissen, wie z. B. Einnahmen, Ausgaben sowie weitere Vermögenswerte wie Sachwerte, Immobilienvermögen, Beteiligungen einschließlich den auch bei Drittanbietern außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken bestehenden Konten, Depots und weiteren Finanzdienstleistungs- und Versicherungs- und sonstigen Verträgen. Auch umfasst sind Informationen aus uns beigebrachten Unterlagen (z.B. Gehaltsnachweise, Grundbuchauszüge, etc.) sowie Informationen über Ihre Reaktion auf und Ihre Interaktion mit unseren Informationen, Empfehlungen und Angeboten;
- Daten, die wir im Rahmen der Kundenbeziehung selbst erstellt haben** Hierzu zählen z.B. Angaben aus Beratungsdokumentationen (wie etwa Protokollen, Kundenausdrucken, Geeignetheitserklärungen) und Informationen, die wir aus den vorgenannten Unterlagen und Datenarten abgeleitet haben (wie etwa Gegenstand und Dauer der Geschäftsbeziehung oder Statistiken zu Geschäftsvorfällen wie z.B. Volumen oder Anzahl bestimmter Transaktionen pro Monat, Kaufkraft, Nachhaltigkeit, etc.). Auch umfasst sind Informationen, die wir durch eigene Punktbewertungsverfahren gewinnen (z. B. sogenannte Marketing Scores, die u.a. ausdrücken, mit welcher Wahrscheinlichkeit welche angebotenen Produkte in Anspruch genommen oder gekündigt werden). Bei bestimmten Produkten, wie z. B. Krediten, beziehen wir auch Bonitätsdaten mit ein.

## II. Daten von Kooperationspartnern in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken oder unseren weiteren Kooperationspartnern, von weiteren Instituten aus der genossenschaftlichen Bankengruppe, aus öffentlich zugänglichen Quellen und von den sonstigen, nachfolgend genannten Dritten

Ferner verarbeiten wir Daten, die wir über Kooperationspartner in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken oder unsere weiteren Kooperationspartner, von weiteren Instituten aus der genossenschaftlichen Bankengruppe, aus öffentlich zugänglichen Quellen und von sonstigen Dritten erhoben haben. Dazu gehören:

### 1. Daten, die uns zulässigerweise von unseren Kooperationspartnern in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, unseren weiteren Kooperationspartnern oder weiteren Instituten aus der genossenschaftlichen Bankengruppe übermittelt worden sind

Das betrifft vor allem die oben genannten Datenarten aus der Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem jeweiligen Kooperationspartner oder Institut (Ziffer I. „Daten aus Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit“). Dazu können z. B. Informationen zu Ihren dortigen Verträgen, wie Versicherungen, Bausparverträgen, Depots, aber auch Angaben zu Beratungswünschen sowie zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen gehören. Eine solche Übermittlung findet statt, wenn Sie bei einem Produktabschluss in die Datenübermittlung eingewilligt haben oder aber das von Ihnen gewünschte oder abgeschlossene Produkt eine solche Übermittlung erforderlich macht;

### 2. Daten, die wir zulässigerweise von Vergleichs- oder Vermittlungsportalen erhalten

Das betrifft Anfragen bei solchen Portalen (z.B. Check24, Immoscout, BauFinex, etc.), die Sie in einem der von uns abgedeckten Produkt- und Dienstleistungsbereiche (s.o.) selbst stellen; umfasst sind insbesondere die dort von Ihnen angegebenen Informationen zu Ihrem Bedarf (z.B. einer Immobilienfinanzierung, einem Konsumentenkredit, etc.);

### 3. Daten, die wir von Auskunfteien, Marktforschungsunternehmen oder vergleichbaren Dienstleistern (z.B. Adressanbieter) erhalten

Hierzu zählen aggregierte Daten zum Wohnumfeld (z.B. Bevölkerungsdichte, Kaufkraftindex, Anteil Altersgruppen, statistisches Durchschnittseinkommen und -vermögen, Anzahl PKW-Zulassungen und vergleichbare Daten), statistische Daten aus der Konsum- und Wirtschaftsforschung sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, Registern und Kartendiensten (z.B. Handelsregister, Katasterämter).

## III. Zahlungsverkehrsdaten

Wenn Sie die Checkbox unten ankreuzen, beziehen wir auch Zahlungsverkehrsdaten in unsere Datenanalysen ein. Hierzu zählen Angaben zu Zahlungsempfängern und Zahlern und den jeweiligen Beträgen sowie Angaben aus

Verwendungszwecken (z.B. Miete, Immobilienkredit, Versicherung oder Gehalt) und daraus von uns getroffene Ableitungen (z.B. Eintritt eines relevanten Ereignisses wie Rentenbeginn, Geburt eines Kindes oder Erhalt einer Gehaltserhöhung; oder Zuschreibung einer bestimmten Eigenschaft z.B., als Immobilieneigentümer).

Bei der Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten können sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO (z.B. Überweisung des Mitgliedsbeitrags einer Gewerkschaft oder einer Arztrechnung) erkannt werden. Durch Anwendung technischer Ausschlussverfahren nehmen wir diese von der Verwendung in Datenanalysen aus.

Soweit für Zwecke der konkreten Analyse möglich, fassen wir die Zahlungsverkehrsdaten für die Durchführung unserer Analysen zudem auf verschiedenen Ebenen zusammen (z.B. durch Bildung der Kategorie „Banktransaktion“, die wiederum unterteilt ist in die Kategorien „Geldautomat, Bar, Konto und Debitkarte“).

## IV. Daten aus der Nutzung unserer digitalen Dienste

Wenn Sie die Checkbox unten ankreuzen, beziehen wir in unsere Datenanalysen auch Daten zu Ihrer Nutzung unserer digitalen Dienste (wie z. B. Webseiten, Kunden-Portal, Online-Banking, Apps, SB-Terminal, sog. Chatbots) ein, die wir rechtmäßig erhoben haben. Hierzu zählen z. B. Informationen über Zugangswege, Endgeräte und die darauf installierten Betriebssysteme, Datum, Uhrzeit und Ort der Nutzung, Informationen über den Erfolg unserer Werbeanzeigen (z.B. ob Sie auf eine Werbeanzeige geklickt oder ob Sie ein beworbenes Produkt erworben haben), sowie Informationen zu gesuchten und aufgerufenen Inhalten, auch über mehrere Nutzungsvorgänge und Endgeräte hinweg.

---

## Auf welchem Weg erhalten Sie von uns Werbung?

Sie bestimmen, ob und wie Sie Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen erhalten wollen. Telefonische Informationen, Newsletter, persönliche E-Mails, SMS oder sonstige elektronische Direktkommunikation erhalten Sie nur, wenn Sie dem in einer separaten Erklärung zugestimmt haben. Andernfalls informieren wir Sie ausschließlich auf dem Postweg oder über Online-Werbeanzeigen über unser Angebot. Sie können auch dem jederzeit widersprechen.

## An wen geben wir Ihre Daten weiter?

Wir leiten Ihre Daten nur dann zu Zwecken der Information über Produkte und Angebote einschließlich der Beratung und Betreuung an unsere Kooperationspartner in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, unsere weiteren Kooperationspartner oder weiteren Institute aus der genossenschaftlichen Bankengruppe weiter, wenn Sie dem in einer separaten Erklärung zugestimmt haben oder im Einzelfall eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Ansonsten erfolgt eine Weitergabe an Dritte nicht. Das Bankgeheimnis und die Vertraulichkeit Ihrer Daten bleiben stets gewahrt.

## Was können Sie tun, wenn Sie das nicht möchten?

Ihre Einwilligung ist selbstverständlich freiwillig. Sie können diese Einwilligung auch nach Erteilung jederzeit insgesamt oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Falls Sie die Einwilligung widerrufen oder nicht erteilen, werden wir Ihre Daten nur insoweit verarbeiten, als dies ohne Einwilligung gesetzlich zulässig ist und Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen möchten, wird dies keinerlei Auswirkungen auf das Produkt- und Dienstleistungsangebot haben, das Sie von uns in Anspruch nehmen können.

<input type="checkbox"/> <b>Kundenname:</b>
Kunden-Nr.:

wir sind gemäß § 23a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes verpflichtet, Sie mit dem nachfolgenden „Informationsbogen für den Einleger“ über die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich bis zu 100.000 EUR zu informieren.

Über diese gesetzliche Einlagensicherung hinaus sind Ihre Einlagen durch die Sicherungseinrichtung des BVR geschützt.

Unabhängig von der Einlagensicherung bleibt die Institutssicherung der Genossenschaftlichen FinanzGruppe wie bisher bestehen. Deren Aufgabe ist es, Insolvenzen und somit Entschädigungsfälle zu vermeiden.

Näheres siehe [www.bvr.de/Wer\\_wir\\_sind/Unsere\\_Sicherungseinrichtung](http://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Sicherungseinrichtung).

## Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei sind geschützt durch:	BVR Institutssicherung GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	BVR Institutssicherung GmbH Schellingstraße 4 10785 Berlin Telefon: +49 (030) 20 21-0 E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de
Weitere Informationen:	<a href="http://www.bvr-institutssicherung.de">www.bvr-institutssicherung.de</a>
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	<i>für Bestandskunden nicht erforderlich</i>

<input type="checkbox"/>	Kundenname:
	Kunden-Nr.:

### Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 Euro erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.bvr-institutssicherung.de](http://www.bvr-institutssicherung.de).

#### (4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die BVR Institutssicherung GmbH, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Telefon: +49 (030) 20 21-0, E-Mail: [info@bvr-institutssicherung.de](mailto:info@bvr-institutssicherung.de), Website: [www.bvr-institutssicherung.de](http://www.bvr-institutssicherung.de). Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.bvr-institutssicherung.de](http://www.bvr-institutssicherung.de).

### Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.